

Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch

zwischen der Geschäftsstelle Agriquali und dem Tierhalter:

Anrede	_____	QM-Nr.:	_____	Sprache ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Italienisch
Zusatz	_____			
Name, Vorname	_____			
Adresse	_____			
PLZ, Ort	_____	Kanton	_____	
Telefon	_____	E-Mail	_____	
Natel	_____			

Kantonale Betriebs-Nr.:		TVD-Nr(n) Name		Standort 1	Weitere Standorte z.B. EIGENE Alp
Zonenzugehörigkeit		(sämtliche Standorte mit verschiedenen TVD-Nr., auch Sömmerungsbetriebe, welche demselben Produzenten gehören)			

➔ Wurde der Betrieb in den letzten 6 Monaten aus einem anderen Qualitäts- oder Labelprogramm ausgeschlossen?

☐ Ja ☐ Nein

***Freiwillig!** Sofern Ihre Tierhaltung für Besonders Tierfreundliche Stallhaltung (BTS) und / oder RAUS anerkannt ist, kreuzen Sie bei den entsprechenden Tierkategorien BTS oder RAUS an, damit sie auf der Vignette ausgezeichnet werden. **Kopie eines Dokumentes muss beigelegt werden, welches diese Anforderungen bestätigt (Bsp. BTS-/RAUS-Kontrollbericht).**

vorhandene Tierart(en):		Anzahl Tiere (zwingend!)	*BTS (freiwillig!)	*RAUS (freiwillig!)
A 1	Milchkühe		☐	☐
A 2	Andere Kühe		☐	☐
A 3	Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur 1. Abkalbung		☐	☐
A 4	Weibliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt		☐	☐
A 5	Weibliche Tiere, bis 160 Tage alt			☐
A 6	Männliche Tiere, über 730 Tage alt		☐	☐
A 7	Männliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt		☐	☐
A 8	Männliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt		☐	☐
A 9	Männliche Tiere, bis 160 Tage alt			☐
C	Tiere der Ziegengattung, über 1 Jahr alt		☐	☐
D	Tiere der Schafgattung, über 1 Jahr alt, und Weidelämmer			☐
E 1	Zuchteber, über halbjährig		☐	☐
E 2	Nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig		☐	☐
E 3	Säugende Zuchtsauen		☐	☐
E 4	Abgesetzte Ferkel		☐	☐
E 5	Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine		☐	☐

Kantonaler Kontrolldienst (ÖLN): Datum letzte ÖLN-Kontrolle:

Termin Eintrittskontrolle: gewünschte Variante bitte ankreuzen	☐ möglichst schnell. Ev. Zusatzkosten für Expressbehandlung werden akzeptiert.	☐ möglichst innert 3 Monaten QM-Kontrolle wenn möglich kombiniert mit anderer Betriebskontrolle (z.B. ÖLN)	☐ möglichst innert 6 Monaten QM-Kontrolle wenn möglich kombiniert mit anderer Betriebskontrolle (z.B. ÖLN)
Kontrollkosten:	Die Kosten richten sich nach den Tarifen der Kontrollorganisationen und werden von diesen direkt in Rechnung gestellt. Je nach Aufwand variieren die Kosten ab CHF 20.-.		

Der Tierproduzent bestätigt mit seiner rechtsgültigen Unterschrift auf dieser Vereinbarung, dass die gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und verpflichtet sich:

- * Die Produktionsrichtlinien für das QM-Schweizer Fleisch jederzeit strikte einzuhalten (inkl. Bestimmungen zur minimalen Aufenthaltsdauer gemäss den Richtlinien).
- * Das QM-Schweizer Fleisch für alle Tiere der gleichen Kategorie (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) in allen Stallungen auf dem Betrieb anzuwenden. **Zu einem Betrieb zählen alle Einheiten, die derselben natürlichen oder juristischen Person zugerechnet werden.**
- * Die Nachweisdokumente (Aufzeichnungen) korrekt zu führen und laufend zu aktualisieren.
- * Keine Anerkennungsunterlagen (QM-Vignetten) widerrechtlich zu vervielfältigen und zu verwenden.
- * Die Geschäftsstelle Agriquali sofort zu informieren, wenn die Programmbestimmungen vorübergehend oder dauernd nicht mehr eingehalten werden können.
- * Die QM-Kontrollen zuzulassen und den zuständigen Kontrollpersonen Zugang zu den Stallungen zu gewähren.
- * Den Daten- und Informationsaustausch zwischen der Agriquali Geschäftsstelle und den verschiedenen Organen (ÖLN, Tierschutz, Gewässerschutz, Labelorganisationen usw.), insbesondere bei Sanktionen zuzulassen.
- * Die Kontrollkosten und Mitgliederbeiträge für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch fristgerecht zu bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag für das QM-Schweizer Fleisch beträgt zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vereinbarung CHF 40.- plus CHF 16.- pro Produktionsstätte zuzüglich einer einmaligen Eintrittsgebühr von CHF 30.-.
- * Zuzulassen, dass Name, Adresse und die Tierkategorie(en), für die der Produzent im QM-Schweizer Fleisch angemeldet resp. anerkannt ist, für Interessierte offengelegt werden.
- * Beim Austritt aus dem QM-Schweizer Fleisch die QM-Vereinbarung schriftlich zu kündigen und die original QM-Anerkennungsunterlage an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

DIE KÜNDIGUNG FÜR DAS FOLGENDE JAHR MUSS BIS SPÄTESTENS AM 30. SEPTEMBER (POSTSTEMPEL) EINGEREICHT WERDEN. ANDERNFALLS VERLÄNGERT SICH DIE MITGLIEDSCHAFT UM EIN WEITERES JAHR!

Die Geschäftsstelle des QM-Schweizer Fleisch verpflichtet sich:

- * Dem Produzenten die erforderlichen QM-Unterlagen und Aktualisierungen (Produktionsrichtlinien, Formulare usw.) zu Verfügung zu stellen.
- * Die Eintrittskontrolle zu veranlassen und den Produzenten – sofern keine Beanstandungen vorliegen - in das Register der QM-Schweizer Fleisch Produzenten aufzunehmen und entsprechend auszuzeichnen.
- * Die der landwirtschaftlichen Produktion vor- und nachgelagerten Stufen über das QM-Schweizer Fleisch und die beteiligten Produzenten zu informieren.
- * Die QM-Produzenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Absatz ihrer Schlachttiere zu unterstützen.

Unterschrift Tierhalter:

Agriquali

.....




Datum:

Michel Darbellay

Sabine Grob

☞ Diese Vereinbarung haben Sie im Doppel erhalten. Wir bitten Sie, ein Exemplar unterzeichnet an die Geschäftsstelle in Brugg zu senden. Das zweite Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt.

Kontaktadresse:

Agriquali, QM-Schweizer Fleisch, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

E-Mail: info@agriquali.ch

Tel: 056 / 462 51 12

Internet: www.agriquali.ch / www.qm-schweizerfleisch.ch